



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Ausländerrecht;
Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen im Wege des
Resettlement;
Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom
21. Mai 2021**

Anlage

Im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Aufnahme von insgesamt bis zu 2.785 (bis zu 2.300 offene Plätze aus dem Jahr 2020 und bis zu 485 zusätzliche Plätze für das Jahr 2021) ausgewählten Schutzsuchenden unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen die anliegende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 21. Mai 2021 erlassen.

Zu der Anordnung des BMI vom 21. Mai 2021 gebe ich folgende ergänzende Hinweise:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem gültigen und anerkannten Reisedokument nach Deutschland einzureisen. Kann kein aner-

3. Juni 2021

Zeichen:



Bearbeitet von:



Durchwahl:



E-Mail:



Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1810
IBAN:
DE21 8100 0000 0081 0015 00

kanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt. Kann der Flüchtling keine Dokumente vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das Auswärtige Amt an das BAMF übersandt. Schutzbedürftige im Resettlement -Verfahren sollen in der Regel nicht aufgefordert werden, zur Beschaffung eines Reisedokuments die Auslandsvertretung ihres Herkunftslandes aufzusuchen.

Es kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität des Flüchtlings unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist und die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für alle Schutzbedürftigen erlassen.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe ebenfalls sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement-Flüchtlingen nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.b. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ sind Familien grundsätzlich nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten, Eltern und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurde. Dabei ist auch zu beachten, dass der Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen dem Familiennachzug zu GFK-Flüchtlingen gleichgestellt ist und grundsätzlich privilegiert erfolgt (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

3. Kostentragung

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Sofern die Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland erfolgt, trägt der Bund die Kosten für eine bis zu zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) bis zur Ankunft in der Zielkommune.

Sollte eine Erstunterbringung einschließlich medizinischer Erstversorgung der besonders schutzbedürftigen Personen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen aufgrund der Vielzahl der Einreisen, aufgrund von Quarantänevorschriften oder aus sonstigen Gründen nicht möglich sein, erfolgen Einreisen als Direkteinreisen. Sofern Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen abzuholen sind (insbesondere unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und Schwerstkranke, die nicht zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen aufgenommen werden), sind die Länder für die Organisation verantwortlich (z.B. Bereitstellung von Bussen/Krankentransporte, Dolmetscher, Verpflegung etc.) und tragen die Länder die hierfür anfallenden Kosten.

4. Gesundheitsuntersuchung

Im Auftrag des BAMF führt IOM bereits im Ausland durch medizinisches Fachpersonal medizinische Untersuchungen durch. Die Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt. Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus,

nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist. Vor Abreise werden alle für eine Einreise notwendigen Covid-19 Maßnahmen durchgeführt. Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit -For-Travel-Check statt.

5. Besonderheiten des aufzunehmenden Personenkreises

In Hinblick auf unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die im Rahmen des Resettlement-Verfahrens nach Deutschland einreisen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA durch das Bundesverwaltungsamt analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA, d.h. insbesondere auch unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten. Die zuständige Verteilstelle des Landes weist die betreffenden UMA dann einem Jugendamt zur Inobhutnahme zu.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert das Bundesverwaltungsamt spätestens 21 Tage vor der Einreise der UMA entsprechend und teilt auch mit, falls Gründe dafürsprechen, dass UMA als Gemeinschaft einem Zielort zugewiesen werden sollten. Das Bundesverwaltungsamt gibt diese Informationen unverzüglich an die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weiter.

Ist eine Verteilung gem. § 42b Abs. 4 SGB VIII analog ausgeschlossen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise der UMA durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ebenfalls unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten.

Bei Minderjährigen, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, gewährleistet die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes, dass diese am Zielflughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt zugeführt werden. Soweit eine Abholung durch das zuständige Jugendamt im Einzelfall nicht möglich ist, sind Abholung und Transfer an den Zielort anderweitig sicherzustellen.

Ansprechpartner für die Aufnahme der UMA ist im Auftrag des Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt im Landesverwaltungsamt [REDACTED]

6. Durchführung des Aufnahmeverfahrens in Deutschland

Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich entsprechend des „Königsteiner Schlüssels“ und möglichst unter Berücksichtigung der Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen.

Die Erstaufnahme der aufgenommenen Personen wird – mit Ausnahme der UMA – im Rahmen vorhandener Kapazitäten zentral in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen angestrebt. Das BAMF teilt den Zeitpunkt der Abholung mit.

Zuständig für die Aufnahme und Verteilung in Sachsen-Anhalt ist die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST). Landeskoordinatorin für das Verfahren ist [REDACTED]. Sie ist wie folgt erreichbar:

Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber Sachsen-Anhalt (ZAST)

Sachgebiet 3

[REDACTED]

Friedrich-List-Str. 1a

38820 Halberstadt

[REDACTED]

E-Mail: Verteilung-ZAST@lae.sachsen-anhalt.de

Details über die aufzunehmenden Personen und ihre voraussichtliche Ankunftszeit werden zu gegebener Zeit übermittelt. Im Rahmen der Verteilung auf die Aufnahmekommunen wird der Wohnsitz gemäß § 12a AufenthG festgelegt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Unterrichtung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Auftrag

elektr. gez.

[REDACTED]